

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

A. Problem

Der Gemeindeanteil am Aufkommen der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer sowie aus dem Zinsabschlag wird von jedem Land gemäss Artikel 106 Abs. 5 Grundgesetz nach einem durch Bundesgesetz geregelten Verteilungsmaßstab auf die einzelnen Gemeinden seines Gebietes aufgeteilt. Bei der Ermittlung der Verteilungsschlüssel werden die Einkommensteuerbeträge berücksichtigt, die auf zu versteuernde Einkommen bis zu bestimmten Höchstbeträgen entfallen. Diese Höchstbeträge werden bei jeder Umstellung der Verteilung auf aktuelle statistische Daten – hier auf die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1995 – auf der Grundlage von Modellrechnungen darauf überprüft, ob sie anzupassen sind.

Weiterhin ist der bestehende vorläufige Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5b Abs. 4 Gemeindefinanzreformgesetz 1999 mit dem Ziel einer Anpassung ab dem Jahr 2000 zu überprüfen. Für die Gemeinden der alten Länder sind dabei die aus der Gewerbesteuerstatistik für das Veranlagungsjahr 1995 entnommenen Daten zur Gewerbekapitalsteuer sowie die bisherigen aktualisierten Schlüsselkomponenten zu berücksichtigen. Für die neuen Länder sollen ergänzend die Daten zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Jahre 1996 bis 1998 herangezogen sowie die Angaben zum Aufkommen der Gewerbeertragsteuer bis 1997 aktualisiert werden.

Die Aufteilung der Verteilungsmasse auf die Gemeinden in den alten und neuen Ländern im Verhältnis 85:15 wird durch die Überprüfung der Verteilungsschlüssel nicht berührt.

B. Lösung

Die Ergebnisse der Modellrechnungen zu den Höchstbeträgen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zeigen, dass mit der Umstellung des Verteilungsschlüssels auf die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1995 eine Anpassung der Höchstbeträge in den alten Ländern auf 50 000/100 000 DM und in den neuen Ländern auf 40 000/80 000 DM geboten ist.

Als Ergebnis der Überprüfung des Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer wird für die alten Länder ein Schlüssel gebildet, in den der aktualisierte Übergangsverteilungsschlüssel mit einem Anteil von 60 v.H. und das aus der Veranlagung 1995 mit einem durchschnittlichen Hebesatz für die Jahre 1995 bis 1998 ermittelte Gewerkekapitalsteueraufkommen mit einer Gewichtung von 40 v.H. eingehen.

Für die Gemeinden in den neuen Ländern wird die Anpassung an den Schlüssel für die Gemeinden der alten Länder die Komponente „sozialversicherungspflichtig Beschäftigte“ mit einem Anteil von 30 v.H. in den Schlüssel einbezogen.

C. Alternativen

Gemeindeanteil am Aufkommen der Einkommensteuer.

- Verzicht auf die Erhöhung der Höchstbeträge bzw. deren geringere Anhebung. Die Verteilungswirkungen anderer als der gewählten Höchstbeträge würden den Zielen der Gemeindefinanzreform (Verteilung auf Grundlage des örtlichen Aufkommens, Nivellierung der Steuerkraft bei Gemeinden gleicher Funktion und Größe, Wahrung des Steuerkraftgefälles bei Gemeinden unterschiedlicher Funktion und Größe) in geringerem Umfang entsprechen als die gewählten Höchstbeträge.

Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer.

- Andere Gewichtungsfaktoren für die Einbeziehung der Gewerkekapitalsteuer in den alten Ländern. Der gewählte Anteil von 40 v.H. stellt einen Kompromiss zwischen den Interessen der betroffenen Gemeinden dar.
- Verzicht auf die Einbeziehung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den neuen Ländern. Diese Lösung würde zu geringeren Umverteilungen führen, stünde aber in Widerspruch zu der angestrebten Vereinheitlichung der Schlüssel in alten und neuen Ländern.
- Anderer Gewichtungsfaktor für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den alten Ländern. Der bisherige Faktor von 30 v.H. ist ein Kompromiss zwischen Forderungen nach einer höheren Gewichtung dieses Faktors und der Forderung nach einer zusätzlichen Hebesatzgewichtung dieser Schlüsselkomponente.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Zusätzliche Kosten in der Finanzverwaltung der Länder entstehen nicht. Auch für die statistischen Ämter des Bundes und der Länder entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (413) – 526 11 – Ge 28/99

Berlin, den 10. November 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 744. Sitzung am 5. November 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1999 (BGBl. I S. 1382), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Schlüssel für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wird wie folgt ermittelt. Für jede Gemeinde wird eine Schlüsselzahl festgestellt. Sie ist der in einer Dezimalzahl ausgedrückte Anteil der Gemeinde an dem nach § 1 auf die Gemeinden eines Landes entfallenden Steueraufkommen. Die Schlüsselzahl ergibt sich aus dem Anteil der Gemeinde an der Summe der durch die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer ermittelten Einkommensteuerbeträge, die auf die zu versteuernden Einkommensbeträge bis zu 50000 Deutsche Mark jährlich, in den Fällen des § 32a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, bis zu 100000 Deutsche Mark jährlich entfallen. Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist der in der Bundesstatistik zugrunde gelegte Wohnsitz der Steuerpflichtigen maßgebend.“

b) In Absatz 2 wird die Zahl „25 000“ durch die Zahl „40 000“, die Zahl „50 000“ durch die Zahl „80 000“ und die Angabe „§ 32a Abs. 5 oder Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 32a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes“ der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist,“ ersetzt.

2. § 5a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Der Schlüssel für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Länder einschließlich Berlin (West) bemisst sich nach dem entsprechend § 5b Abs. 2

Satz 2 gewichteten Anteil der Summe der nach § 5b Abs. 2 Satz 3 und 4 zugrunde gelegten Gemeindegewerte des einzelnen Landes sowie des entsprechend gewichteten Anteils von Berlin (West) an der Summe der nach § 5b Abs. 2 Satz 3 und 4 zugrunde gelegten Gemeindegewerte aller in Absatz 1 Satz 1 genannten Länder einschließlich Berlin (West). Der Schlüssel für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Länder einschließlich Berlin (Ost) bemisst sich nach dem entsprechend § 5b Abs. 3 Satz 2 gewichteten Anteil der Summe der nach § 5b Abs. 3 Satz 3 und 4 zugrunde gelegten Gemeindegewerte des einzelnen Landes sowie des entsprechend gewichteten Anteils von Berlin (Ost) an der Summe der nach § 5b Abs. 3 Satz 3 und 4 zugrunde gelegten Gemeindegewerte aller in Absatz 1 Satz 2 genannten Länder einschließlich Berlin (Ost).“

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

3. § 5b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Satz 1 und 2“ durch die Angabe „Satz 1 bis 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Anteil an der Umsatzsteuer nach § 5a Abs. 1 Satz 1 wird auf die einzelnen Gemeinden verteilt, indem eine in einer Dezimalzahl ausgedrückte Schlüsselzahl festgesetzt wird. Die Schlüsselzahl setzt sich zusammen zu 60 vom Hundert aus dem Anteil, der sich nach Satz 3 ergibt, und zu 40 vom Hundert aus dem Anteil, der sich nach Satz 4 ergibt; die Anteile sind jeweils in einer Dezimalzahl auszudrücken. Die erste Komponente der Schlüsselzahl errechnet sich

1. zu 70 vom Hundert aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an dem Gewerbesteueraufkommen im jeweiligen Land, das als Summe der Jahre 1990 bis 1998 auf der Grundlage der Erhebung nach § 4 Nr. 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes, für Berlin (West) als Summe der monatlichen Nachweisungen des Steueraufkommens, ermittelt wurde;

2. zu 30 vom Hundert aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im jeweiligen Land, die als Durchschnitt für die Jahre 1990 bis 1998 in der Beschäftigten- und Entgeltstatistik mit Stand 30. Juni des jeweiligen Jahres ermittelt wurde; dabei bleiben die Beschäftigten der Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen unberücksichtigt.

Die zweite Komponente der Schlüsselzahl errechnet sich aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an der Summe der für jede einzelne Gemeinde ermittelten und mit dem durchschnittlichen örtlichen Hebesatz der Jahre 1995 bis 1998 multiplizierten Gewerbesteuer-Messbeträge nach dem Gewerbekapital im jeweiligen Land; Grundlage für die Gewerbesteuer-Messbeträge nach dem Gewerbekapital ist das Ergebnis der Gewerbesteuerstatistik für das Veranlagungsjahr 1995, Grundlage für die örtlichen Hebesätze ist die Erhebung nach § 4 Nr. 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes.

Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 können bis zu 20 vom Hundert des Anteils an der Umsatzsteuer nach § 5a Abs. 1 Satz 1 gemäß Landesrecht an Gemeinden verteilt werden, die als Folge der Regelungen der Absätze 1 und 2 Satz 1 bis 4 und der Regelungen in den Artikeln 1 bis 4 des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) besondere finanzielle Nachteile haben.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Anteil an der Umsatzsteuer nach § 5a Abs. 1 Satz 2 wird auf die einzelnen Gemeinden verteilt, indem eine in einer Dezimalzahl ausgedrückte Schlüsselzahl festgesetzt wird. Die Schlüsselzahl setzt sich zusammen zu 70 vom Hundert aus dem Anteil, der sich nach Satz 3 ergibt und zu 30 vom Hundert aus dem Anteil, der sich nach Satz 4 ergibt, die Anteile sind jeweils in einer Dezimalzahl auszudrücken. Die erste Komponente der Schlüsselzahl errechnet sich aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an dem Gewerbesteueraufkommen im jeweiligen Land, das als Summe der Jahre 1992 bis 1997 auf der Grundlage der Erhebung nach § 4 Nr. 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes, für Berlin (Ost) als Summe der monatlichen Nachweisungen des Steueraufkommens, ermittelt wurde. Die zweite Komponente der Schlüsselzahl errechnet sich aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im jeweiligen Land, die als Durchschnitt für die Jahre 1996 bis 1998 in der Beschäftigten- und Entgeltstatistik mit Stand 30. Juni des jeweiligen Jahres ermittelt wurde, dabei bleiben die Beschäftigten der Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen unberücksichtigt.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Absatz 5 wird Absatz 4.

4. Dem § 5d wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Zur Vorbereitung der Umstellung auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel nach den Absätzen 1 bis 4, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen,

dürfen Tabellen mit Ergebnissen der nach Absatz 5 durchgeführten Berechnungen vom Statistischen Bundesamt den Gemeinden und ihren Spitzenverbänden auf Landes- und Bundesebene übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die in Satz 1 genannten Tabellen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Sie sind von den Gemeinden und ihren Spitzenverbänden geheimzuhalten. Die Übermittlungen sind vom Statistischen Bundesamt nach Maßgabe des § 16 Abs. 9 des Bundesstatistikgesetzes aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Es ist durch organisatorische, personelle und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Personen, die zur Geheimhaltung besonders verpflichtet wurden, Einzelangaben empfangen und dass eine Trennung von anderen kommunalen Verwaltungsstellen, die nicht mit der Überprüfung der Verteilungsschlüssel nach den Absätzen 1 bis 4 befasst sind, sichergestellt ist.“

5. § 5e Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „den Absätzen 3 und 3a Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

b) Absatz 3a wird aufgehoben.

c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Die Bundesregierung“ durch die Angabe „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

7. Nach § 7 wird folgender § 8 angefügt:

„§ 8 Subdelegation

Soweit dieses Gesetz die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, können die Landesregierungen die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die oberste Finanzbehörde des Landes übertragen.“

Artikel 2

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Gemeindefinanzreformgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach der Auswertung von Modellrechnungen des Statistischen Bundesamtes ergibt sich die Notwendigkeit, die Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer auf der Grundlage aktuellerer Daten und Entwicklungen anzupassen. Darüber hinaus wird das Gemeindefinanzreformgesetz um inzwischen überflüssige Regelungen bereinigt und redaktionell überarbeitet. Die Prüffragen für Rechtsvorschriften des Bundes (§ 22a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, GGO II) wurden berücksichtigt.

Zur Beteiligung der einzelnen Gemeinde am Aufkommen der Umsatz- bzw. der Einkommensteuer ist eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich. Andernfalls wäre nicht auszuschließen, dass Gemeinden, die nach Größe, Funktion und Struktur vergleichbar sind, je nach Zugehörigkeit zu einem Land unterschiedliche Einnahmen aus diesen Steueranteilen zu verzeichnen hätten. Aus diesem Grund sieht das Grundgesetz (Artikel 106 Abs. 5 und 5a) ausdrücklich eine Regelung durch Bundesgesetz (mit Zustimmung des Bundesrates) vor.

Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer

Die Gemeinden erhalten 15 v.H. des Aufkommens der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer sowie 12 v.H. des Aufkommens aus dem Zinsabschlag. Im Jahr 2000 wird das Aufkommen laut Steuerschätzung bei 45,3 Mrd. DM liegen (Gemeinden alte Länder: 42,3 Mrd. DM, Gemeinden neue Länder: 3 Mrd. DM; jeweils einschl. Gemeindesteuereinnahmen der Stadtstaaten). Dieser Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird von jedem Land gemäß Artikel 106 Abs. 5 Grundgesetz nach einem durch Bundesgesetz geregelten Verteilungsmaßstab auf die einzelnen Gemeinden seines Gebietes aufgeteilt. Die sich daraus ergebende Schlüsselzahl beruht auf dem Anteil der Einkommensteuerleistungen der Bürger in der betreffenden Gemeinde an den gesamten Einkommensteuerleistungen aller Bürger in diesem Land. Die Einkommensteuerleistungen werden den Ergebnissen der jeweils aktuellsten Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer entnommen. Bei der Ermittlung der Verteilungsschlüssel werden die Einkommensteuerbeträge berücksichtigt, die auf zu versteuernde Einkommen bis zu bestimmten Höchstbeträgen entfallen. Während die gesetzlich vorgeschriebene Lohn- und Einkommensteuerstatistik alle drei Jahre durchgeführt wird und ihre Ergebnisse im gleichen Turnus die Aktualisierung des Verteilungsschlüssels ermöglichen, erfordert die Überprüfung der Höchstbeträge jeweils eine Sonderuntersuchung (sog. Modellrechnungen).

Diese Berechnungen wurden vom Statistischen Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Statistischen Landesämtern auf der Basis der Lohn- und Einkommensteuerstatistik für das Jahr 1995 und der Gemeindesteuereinnahmen 1997 erstellt. Dabei wurden die Auswirkungen verschiedener Höchstbeträge auf die Steuereinnahmen der Gemeinden in der Gliederung nach Gemeindegrößenklassen, Steuerkraftgruppen und nach einzelnen Gemeinden ermittelt. Die Untersuchungen erstreckten sich auf Höchstbeträge von 25 000/50 000 DM, 32 000/64 000 DM, 40 000/80 000 DM, 50 000/100 000 DM, 60 000/120 000, 70 000/140 000 DM und das Gemeindeeinkommen (ohne Begrenzung).

Die Höchstbeträge für das zu berücksichtigende Einkommen in den alten Ländern wurden zuletzt durch Gesetz vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 416) zum 1. Januar 1994 auf 40 000 DM (Alleinstehende) und 80 000 DM (zusammenveranlagte Ehegatten) festgesetzt. Seit 1997 wird die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer in den neuen Ländern ebenfalls auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen der Gemeindeeinwohner vorgenommen. Mit Gesetz vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 790) zum 1. Januar 1997 wurden die Höchstbeträge auf 25 000 DM (Alleinstehende) und 50 000 DM (zusammenveranlagte Ehegatten) festgelegt.

Die Ergebnisse der Modellrechnungen zeigen, dass mit der Umstellung des Verteilungsschlüssels auf die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1995 eine Anpassung der Höchstbeträge in den alten und neuen Ländern erforderlich ist, um den Zielen der Gemeindefinanzreform zu entsprechen. Danach sollen die Gemeinden ihren Gemeindeanteil an der Einkommensteuer „auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner (Artikel 106 Abs. 5 GG) erhalten, Steuerkraftunterschiede zwischen Gemeinden gleicher Funktion und Größe verringert werden sowie das Steuerkraftgefälle zwischen großen und kleinen Gemeinden gewahrt bleiben.

Eine Anhebung der Höchstbeträge ist auch geboten, weil sich die für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer maßgeblichen Einkommensteuerleistungen seit der letzten Anpassung der Höchstbeträge erhöht haben: in den alten Ländern (Flächenländer einschl. Bremen) im Vergleich der Lohn- und Einkommensteuerstatistiken 1995 (vorläufiges Ergebnis) / 1989 um 17%, in den neuen Ländern im Vergleich der Lohn- und Einkommensteuerstatistiken 1995/1992 um 56% (Flächenländer). Die entsprechenden Zuwächse des zu versteuernden Einkommens liegen bei 20% (alte Länder) bzw. 36% (neue Länder). Bei nicht regelmäßig erfolgender Anpassung der Höchstbeträge würde sich die Verteilung immer mehr einer Pro-Kopf-Verteilung annähern, was mit der grundgesetzlichen Vorgabe einer Verteilung auf der Grundlage des örtlichen Aufkommens nicht vereinbar wäre.

In den neuen Ländern ist eine Angleichung der Höchstbeträge auch deshalb erforderlich, um mit Blick auf eine anzustrebende bundeseinheitliche Regelung zu den Höchstbeträgen keine zu großen Unterschiede zu den alten Ländern entstehen zu lassen.

Momentan müssen die Besonderheiten der neuen Länder bei der Umstellung auf den neuen Verteilungsschlüssel noch berücksichtigt werden, insbesondere ein zu versteuerndes Einkommen, das im Statistikjahr 1995 pro Steuerpflichtigen (mit positivem zu versteuernden Einkommen) lediglich 69% des West-Niveaus erreichte.

Verteilung des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen

Seit dem 1. Januar 1998 wird die Gewerbesteuer nicht mehr erhoben (Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997). Als Ersatz für die Steuerausfälle erhalten die Gemeinden – nach Abzug des Vorabanteils des Bundes zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung – einen Anteil in Höhe von 2,2 v. H. am Aufkommen der Umsatzsteuer. Im Jahr 2000 wird das Aufkommen laut Steuerschätzung bei 5,8 Mrd. DM liegen (Gemeinden alte Länder: 4,9 Mrd. DM, Gemeinden neue Länder: 0,9 Mrd. DM; jeweils einschl. Gemeindesteuereinnahmen der Stadtstaaten). Die Verteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer auf die einzelnen Gemeinden erfolgt in den Jahren 1998 und 1999 nach einem Übergangverteilungsschlüssel.

Dieser Schlüssel beruht in den alten Ländern zu 70 v. H. auf dem Gewerbesteueraufkommen der Jahre 1990 bis 1996 und zu 30 v. H. auf der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1995. In den neuen Ländern beruht die Verteilung auf die Gemeinden auf dem Gewerbesteueraufkommen der Jahre 1992 bis 1996. Aufgrund der mangelnden Qualität der damaligen Daten wird die Beschäftigtenzahl in den neuen Ländern bisher nicht einbezogen.

Der Gesetzgeber sah ursprünglich vor, für die Zeit ab dem Jahr 2000 auf der Basis von Auswertungen zusätzlicher Angaben durch die Steuerpflichtigen/Finanzämter im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik sowie der Körperschaftsteuerstatistik 1995 einen endgültigen, fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssel festzulegen. Diese zusätzlichen Angaben waren jedoch von Anfang an so unvollständig und fehlerhaft, dass eine Auswertung zu keinen brauchbaren Ergebnissen geführt hätte. Daraus ergab sich die Notwendigkeit einer weiteren Übergangsregelung für die Jahre 2000 bis 2002.

Dazu sieht das daraufhin geänderte Gemeindefinanzreformgesetz vor, die Übergangsregelung für 1998 und 1999 im Jahr 1999 mit Wirkung für die Jahre 2000 bis 2002 einer Prüfung zu unterziehen. Grundlage für diese Prüfung sind in den alten Ländern die 1999 vorliegenden Ergebnisse der Gewerbesteuerstatistik für das Veranlagungsjahr 1995, die erstmals eine gemeindeschärfe Ver-

teilung der Gewerbesteuer nachweisen. Da das Abstellen auf die Ergebnisse nur eines Veranlagungsjahres von Zufällen beeinflusst sein kann, sollen ergänzend auch die bisherigen Schlüsselkomponenten herangezogen werden. Hierbei sollen die Angaben zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit aktuellen Daten bis 1998 und zum Gewerbesteueraufkommen bis 1997 fortgeschrieben werden. Eine Einbeziehung der Daten zum Gewerbesteueraufkommen 1998 ist wegen des Wegfalls der Gewerbesteuer ab diesem Jahr nicht sinnvoll.

Für die neuen Länder werden ergänzend die Daten zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Jahre 1996 bis 1998 herangezogen sowie die Angaben zum Gewerbeertragsteueraufkommen bis 1997 aktualisiert. Die Einbeziehung der Daten zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wird jetzt möglich, da erstmals Daten mit der notwendigen statistischen Qualität zur Verfügung stehen.

Die Aufteilung der Verteilungsmasse auf die Gemeinden in alten und neuen Ländern im Verhältnis 85:15 wird durch die Überprüfung der Verteilungsschlüssel nicht berührt.

Zur Überprüfung des Übergangverteilungsschlüssels hat das Statistische Bundesamt Modellrechnungen durchgeführt, in denen die Verteilungswirkungen durch die aktualisierte Datenbasis sowie durch die Einbeziehung der Daten zur Gewerbesteuer (mit unterschiedlichen Gewichten) im Vergleich zum alten Schlüssel dargestellt werden.

Als Ergebnis der Überprüfung wird für die alten Länder ein Schlüssel gebildet, in den der aktualisierte Übergangverteilungsschlüssel mit einem Anteil von 60 v. H. und das aus der Veranlagung 1995 mit dem durchschnittlichen Hebesatz der Jahre 1995 bis 1998 ermittelte Gewerbesteueraufkommen mit einer Gewichtung von 40 v. H. eingehen. Bei der Berechnung der ersten Schlüsselkomponente wird der Gewichtungsanteil von Gewerbesteueraufkommen und Beschäftigtenzahl im Verhältnis 70:30 beibehalten. Dieses Gewichtungsverhältnis wurde bereits bei der Ermittlung des Übergangverteilungsschlüssels für die Jahre 1998 und 1999 als sachgerechter Kompromiss zwischen Forderungen nach einem höheren Gewicht der Beschäftigtenkomponente bzw. deren Hebesatzgewichtung angesehen. Basis der zweiten Schlüsselkomponente sind die gemeindeweisen Gewerbesteuer-Messbeträge nach dem Gewerbesteueraufkommen für das Veranlagungsjahr 1995, multipliziert mit dem durchschnittlichen örtlichen Hebesatz der Jahre 1995 bis 1998.

Das Gewichtungsverhältnis beider Schlüsselkomponenten ist ein Kompromiss, der

- die Tatsache anerkennt, dass die Daten zur einzelgemeindlichen Verteilung der Gewerbesteuer, wenn sie 1997 bei dem Gesetzgebungsverfahren zur Abschaffung der Gewerbesteuer bekannt gewesen wären, im Interesse einer besitzstandwahrenden Lösung für den seit 1998 geltenden Schlüssel berücksichtigt worden wären;

- die Verteilungswirkungen zwischen den Gemeinden, die die Auswertung der Modellrechnungen erkennen lassen, durch die Einbeziehung der Gewerbesteuer nur zu 40% im Vergleich zu einer vollen Einbeziehung begrenzt;

und

- somit den seit 1998 vor allem bei kleineren und gewerbesteuer schwachen Gemeinden durch Überkompensation der Gewerbesteuer ausfälle entstandenen Besitzstand teilweise erhält.

Für die Gemeinden in den neuen Ländern wird in Anpassung an den Schlüssel für die Gemeinden der alten Länder die Komponente „sozialversicherungspflichtig Beschäftigte“ mit einem Anteil von 30% in den Schlüssel einbezogen. Daraus ergibt sich, wie dies seit 1998 auch in den alten Ländern der Fall ist, eine Stärkung vor allem der kleineren und der gewerbesteuer schwachen Gemeinden.

Die zum Teil erheblichen Umverteilungswirkungen durch die neuen Schlüssel sind auch vor dem Hintergrund zu bewerten, dass der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 1998 bei den Gemeinden lediglich 4,7% (alte Länder) bzw. 8,7% (neue Länder) der gesamten Steuereinnahmen der Gemeinden erbrachte.

Auswirkungen auf die Einnahmen und die Ausgaben der öffentlichen Haushalte wird es – mit Ausnahme der durch die geänderten Schlüssel bewirkten Umverteilungen, die aber den Umfang der Verteilungsmasse nicht berühren – nicht geben. Zusätzliche Kosten (Vollzugsaufwand), insbesondere bei den Finanzverwaltungen der Länder, entstehen durch das Gesetz nicht. Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Regelungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a

In § 3 Abs. 1 Satz 3 werden die neuen Höchstbeträge für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer in den alten Ländern festgelegt. Der Regelung liegen die folgenden Überlegungen zugrunde, die aus den vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Landesämtern erstellten Modellrechnungen abgeleitet wurden.

1. Veränderungen zwischen den einzelnen Gemeindegruppen

Ohne eine Anhebung der Höchstbeträge erhielten die einzelnen Gemeindegruppen nach der Umstellung des Verteilungsschlüssels auf die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1995 folgende Einnahmen.

Gemeindegrößenklasse (Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern)	Einnahmen der Gemeinden aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Jahr 1997 auf der Basis der Ergebnisse der Einkommen- steuerstatistik 1995 bei Höchstbeträgen von 40 000/80 000 DM	
	Mio DM	Gewinn (+) ¹⁾ Verlust (-)
Unter 3 000	2 601	+ 92
3 000 bis unter 5 000 .	1 622	+ 60
5 000 bis unter 10 000 .	3 890	+ 85
10 000 bis unter 20 000 .	5 641	+ 97
20 000 bis unter 50 000 .	6 803	+ 29
50 000 bis unter 100 000 .	3 515	- 49
100 000 bis unter 200 000 .	2 750	- 79
200 000 und mehr	7 516	- 235
Insgesamt	34 538	± 363

¹⁾ Gegenüber den Einnahmen auf der Basis der Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1992 bei Höchstbeträgen von 40 000/80 000 DM

Insgesamt gewinnen die Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohnern bei Beibehaltung der Höchstbeträge aufgrund der Aktualisierung der statistischen Basis 363 Mio. DM. Entsprechende Verluste haben die großen Städte, wobei den Hauptanteil der Verluste mit 235 Mio. DM die Großstädte mit mehr als 200 000 Einwohnern zu tragen haben. Diese bei den größeren Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern eintretenden Verluste könnten vermindert werden, wenn die Höchstbeträge angehoben werden, die unterschiedlichen Auswirkungen lassen sich aus folgender Tabelle ersehen.

Gemeindegrößenklasse (Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern)	Gewinne (+) / Verluste (-) bei Anhebung der Höchstbeträge auf zu versteuernde Einkommen von ... DM gegenüber dem Gemeindeanteil 1997 bei unverändertem Schlüssel			
	50 000/ 100 000	60 000/ 120 000	70 000/ 140 000	Gesamt- einkom- men
	Mio. DM			
Unter 3 000	+ 34	- 9	- 39	-190
3 000 bis unter 5 000	+ 30	+ 8	- 8	- 52
5 000 bis unter 10 000	+ 36	- 2	- 28	-123
10 000 bis unter 20 000	+ 72	+ 50	+ 35	- 69
20 000 bis unter 50 000	+ 37	+ 42	+ 47	+143
50 000 bis unter 100 000	- 47	- 45	- 45	- 6
100 000 bis unter 200 000	- 58	- 43	- 33	- 3
200 000 und mehr	-104	- 1	+ 71	+300
Insgesamt	±209	±100	±153	±443

Bei der Anhebung der Höchstbeträge auf 50 000/100 000 DM verringern sich die Gewinne der Städte mit bis zu 50 000 Einwohnern um 154 Mio. DM, insbesondere zu Gunsten der Städte mit mehr als 200 000 Einwohnern.

Deren Verluste sinken um 131 Mio. DM auf 104 Mio. DM. Bei einer weiteren Heraufsetzung der Höchstbeträge gewinnen die kleineren Gemeinden weniger stark oder verlieren, die größeren Städte gewinnen oder verlieren weniger stark.

2. Veränderungen zwischen Gemeinden gleicher Größenordnung

Ein Ziel der Gemeindefinanzreform war es, die Steuerkraftunterschiede zwischen Gemeinden gleicher Grö-

ßenordnung zu nivellieren. Maßstab dafür ist das durchschnittliche Pro-Kopf-Aufkommen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Werden die Gemeinden in den jeweiligen Größenklassen nach ihrer Steuerkraft in drei Gruppen (steuerstark, steuerschwach, mittlere Steuerkraft) zusammengefasst, so ergeben sich die folgenden Veränderungen im Abstand der Steuerkraft zwischen steuerstarken und steuerschwachen Gemeinden in DM/Einwohner.

Gemeindegrößenklasse (Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern)	Differenz zwischen den Einnahmen der steuerstarken und denen der steuerschwachen Gemeinden in DM/Einwohner					
	Ist 1997	Veränderung bei Umstellung und Höchstbeträgen von ... DM ¹⁾				Gesamt- einkommen
		40 000/80 000	50 000/100 000	60 000/120 000	70 000/140 000	
Unter 3 000	150	- 7	+3	+11	+16	+ 93
3 000 bis unter 5 000 .	131	- 6	+8	+19	+26	+129
5 000 bis unter 10 000 .	138	-14	+2	+14	+23	+131
10 000 bis unter 20 000 .	196	-21	-1	+14	+25	+104
20 000 bis unter 50 000 .	158	-18	-5	+ 6	+13	+ 73
50 000 bis unter 100 000 .	174	- 7	+9	+21	+31	+111
100 000 bis unter 200 000 .	116	-24	-6	+ 7	+16	+ 61
200 000 und mehr	159	-20	+3	+24	+41	+151

¹⁾ - bedeutet Verringerung des Abstandes, + Vergrößerung

Das Ziel der Nivellierung in allen Gemeindegrößenklassen wird bei Beibehaltung der Höchstbeträge erreicht, bei Erhöhung auf 50 000/100 000 DM nimmt die Differenzierung der Steuerkraft in fast allen Größenklassen leicht zu.

3. Veränderungen zwischen Gemeinden verschiedener Größenordnung

Die Gemeindefinanzreform hatte auch das Ziel, das Steuerkraftgefälle von den großen Städten zu den kleinen Gemeinden nicht wesentlich zu verändern. Aufgrund des Austausches der Gewerbesteuerumlage gegen die Beteiligung an der Einkommensteuer wurde jedoch bereits im ersten Jahr ihres Inkrafttretens das Steuerkraftgefälle beträchtlich verringert.

1969, im letzten Jahr vor der Gemeindefinanzreform, betrug das Gemeindesteueraufkommen je Einwohner in der Gemeindegrößenklasse mit mehr als 200 000 Einwohnern das 3,34-fache des Aufkommens in der Gemeindegrößenklasse mit weniger als 3 000 Einwohnern. Im Jahr 1970 schrumpfte es auf da 2,92-fache. Beim Einkommensteuer-Anteil betragen die Einnahmen je Einwohner im Jahr 1970 in der Gemeindegrößenklasse mit mehr als 200 000 Einwohnern das 2,29-fache der Pro-Kopf-Einkommen in der untersten Gemeindegrößenklasse.

Auf der Basis der Ist-Einnahmen 1997 betragen die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in der obersten Gemeindegrößenklasse das 1,39-fache der Einnahmen in der untersten Gemeinde-

größenklasse. Nach den Modellberechnungen schrumpft der Abstand der größten Gemeinde zu den kleinsten aufgrund der Aktualisierung der statistischen Basis auf das 1,30-fache. Würden die Höchstbeträge angehoben, änderte sich das Verhältnis wie folgt.

Höchstbeträge in DM	Verhältnis der Pro-Kopf-Einnahmen aus dem ESt-Anteil in der Gemeindegrößenklasse mit 200 000 und mehr Einwohnern zu den Pro-Kopf-Einnahmen in der Gemeindegrößenklasse mit weniger als 3 000 Einwohnern
50 000/100 000	1,35
60 000/120 000	1,40
70 000/140 000	1,43
Gesamteinkommen	1,56

Erst bei Höchstbeträgen von 60 000/120 000 DM würde das Steuerkraftgefälle zwischen großen und kleinen Gemeinden nahezu den gleichen Stand wie auf Basis der alten Statistik erhalten.

4. Ergebnis

Dem Ziel der Nivellierung von Steuerkraftunterschieden zwischen Gemeinden gleicher Größenordnung würde durch Beibehaltung der Höchstbeträge von 40 000/80 000 DM entsprochen. Dem Ziel der Wahrung eines Steuerkraftgefälles zwischen großen und kleinen Gemeinden würde durch Anhebung der bisherigen

Höchstbeträge auf mindestens 60 000/120 000 DM entsprochen. Das Umschichtungsvolumen zwischen den Größenklassen wäre am geringsten (± 100 Mio. DM) bei Höchstbeträgen von 60 000/120 000 DM.

Durch Anhebung der Höchstbeträge auf 50 000/100 000 DM wird ein Ausgleich des bestehenden Zielkonfliktes ermöglicht. Auch die im allgemeinen Teil der Begründung angeführten Tatsachen sprechen für die Anhebung der Höchstbeträge.

Der Regelung haben die Mehrzahl der alten Länder zugestimmt bzw. nicht widersprochen. Der Deutsche Städtetag hat zugestimmt. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Landkreistag befürworten ein Festhalten an den bisherigen Höchstbeträgen.

Die weiterführende Bezugnahme auf das Einkommenssteuergesetz stellt klar, dass der Verweis im Gemeindefinanzreformgesetz sich auf die in dem Jahr gültige Fassung des § 32a Abs. 5 oder 6 EStG bezieht, auf dem auch die zugrundegelegte Statistik beruht (in diesem Fall 1995).

Zu Buchstabe b

In § 3 Abs. 2 werden die neuen Höchstbeträge für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die neuen Länder abweichend von den Höchstbeträgen für die alten Länder festgelegt. Der Regelung liegen die folgenden Überlegungen zugrunde, die aus den vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Landesämtern erstellten Modellrechnungen abgeleitet wurden.

1. Veränderungen zwischen den einzelnen Gemeindegruppen

Bei gleichbleibenden Höchstbeträgen von 25 000/50 000 DM erhielten die einzelnen Gemeindegruppen nach der Umstellung des Verteilungsschlüssels auf die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1995 folgende Einnahmen.

Gemeindegrößenklasse (Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern)	Einnahmen der Gemeinden aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Jahr 1997 auf der Basis der Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1995 bei Höchstbeträgen von 25 000/50 000 DM	
	Mio DM	Gewinn (+) ¹⁾ Verlust (-)
Unter 3 000	508	+54
3 000 bis unter 5 000 .	198	+17
5 000 bis unter 10 000 .	214	+10
10 000 bis unter 20 000 .	240	+ 2
20 000 bis unter 50 000 .	402	-18
50 000 bis unter 100 000 .	159	-14
100 000 bis unter 200 000 .	140	-15
200 000 und mehr	409	-36
Insgesamt	2 270	± 83

¹⁾ Gegenüber den Einnahmen auf der Basis der Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1992 bei Höchstbeträgen von 25 000/50 000 DM

Die Darstellung macht deutlich, dass Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern bei Umstellung der statistischen Basis und Beibehaltung der Höchstbeträge von 25 000/50 000 DM 83 Mio. DM gewinnen, wobei die Gemeinden mit unter 3 000 Einwohnern mit 54 Mio. DM den Hauptanteil erhalten.

Die Auswirkungen alternativer Höchstbeträge nach Gemeindegrößenklassen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Gemeindegrößenklasse (Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern)	Gewinne (+) / Verluste (-) bei Anhebung der Höchstbeträge auf zu versteuernde Einkommen von ... DM gegenüber dem Gemeindeanteil 1997 bei unverändertem Schlüssel			
	32 000/ 64 000	40 000/ 80 000	50 000/ 100 000	Gesamt- einkom- men
	Mio. DM			
Unter 3 000	+40	+29	+21	+14
3 000 bis unter 5 000	+13	+10	+ 8	+ 8
5 000 bis unter 10 000	+ 7	+ 5	+ 4	+ 7
10 000 bis unter 20 000	0	- 1	- 2	- 1
20 000 bis unter 50 000	-18	-19	-21	-23
50 000 bis unter 100 000	-11	- 9	- 8	- 9
100 000 bis unter 200 000	-10	- 7	- 4	- 4
200 000 und mehr	-21	- 8	+ 2	+ 8
Insgesamt	± 60	± 44	± 35	± 37

Bei der Umstellung auf die neue Statistik und einer Anhebung der Höchstbeträge verringern sich die Gewinne der Städte mit weniger als 10 000 Einwohnern zu Gunsten der größeren Städte. Selbst bei Einbeziehung des gesamten Einkommens könnten die Gemeinden bis 10 000 Einwohnern noch Gewinne verbuchen.

2. Veränderungen zwischen Gemeinden gleicher Größenordnung

Auch in den neuen Ländern ist es ein Ziel der Gemeindefinanzreform, die Steuerkraftunterschiede zwischen Gemeinden gleicher Größenordnung zu nivellieren. Maßstab dafür ist das durchschnittlicher Pro-Kopf-Aufkommen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Werden die Gemeinden in den jeweiligen Größenklassen nach ihrer Steuerkraft in drei Gruppen (steuerstark, steuerschwach, mittlere Steuerkraft) zusammengefasst, so ergeben sich die folgenden Veränderungen im Abstand der Steuerkraft zwischen steuerstarken und steuerschwachen Gemeinden in DM/Einwohner.

Mit steigenden Höchstbeträgen vergrößert sich die Differenz der durchschnittlichen Pro-Kopf-Einnahmen zwischen steuerstarken und steuerschwachen Gemeinden in fast allen Größenklassen.

Gemeindegrößenklasse (Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern)	Differenz zwischen den Einnahmen der steuerstarken und denen der steuerschwachen Gemeinden in DM/Einwohner					Gesamt- einkommen
	Ist 1997	Veränderung bei Umstellung und Höchstbeträgen von ... DM ³⁾				
		25 000/50 000	32 000/64 000	40 000/80 000	50 000/100 000	
Unter 3 000	25	+ 4	+ 7	+ 9	+10	+19
3 000 bis unter 5 000 .	23	+13	+17	+20	+22	+32
5 000 bis unter 10 000 .	42	+ 5	+ 9	+13	+16	+24
10 000 bis unter 20 000 .	42	+ 3	+ 7	+10	+12	+15
20 000 bis unter 50 000 .	32	– 9	– 6	– 3	– 0	+ 5
50 000 bis unter 100 000 ¹⁾	–	–	–	–	–	–
100 000 bis unter 200 000 .	43	+ 1	+ 1	+ 0	– 2	– 6
200 000 und mehr ²⁾	–	–	–	–	–	–

¹⁾ keine steuerschwachen Gemeinden

²⁾ keine steuerstarken Gemeinden

³⁾ – bedeutet Verringerung des Abstandes, + Vergrößerung

3. Veränderungen zwischen Gemeinden verschiedener Größenordnung

Auf der Basis der Ist-Einnahmen 1997 betragen die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in der obersten Größenklasse das 1,73-fache der Einnahmen in der untersten Gemeindegrößenklasse. Nach den Modellberechnungen verringert sich der Abstand der größten Gemeinden zu den kleinsten auf Grund der Aktualisierung der statistischen Basis bei Höchstbeträgen von 25 000/50 000 DM auf das 1,42-fache. Würden die Höchstbeträge angehoben, änderte sich das Verhältnis wie folgt.

Höchstbeträge in DM	Verhältnis der Pro-Kopf-Einnahmen aus dem ESt-Anteil in der Gemeindegrößenklasse mit 200 000 und mehr Einwohnern zu den Pro-Kopf-Einnahmen in der Gemeindegrößenklasse mit weniger als 3 000 Einwohnern
32 000/64 000	1,51
40 000/80 000	1,60
50 000/100 000	1,66
Gesamteinkommen	1,71

Bei steigenden Höchstbeträgen vergrößert sich das Steuerkraftgefälle zwischen großen und kleinen Gemeinden immer mehr, liegt aber selbst bei Einbeziehung des Gesamteinkommens noch unter dem Stand auf der Grundlage der alten Statistik.

4. Ergebnis

Dem Ziel der Nivellierung von Steuerkraftunterschieden zwischen Gemeinden gleicher Größenordnung würde am ehesten durch Festhalten an den Höchstbeträgen von 25 000/50 000 DM entsprochen.

Das Ziel des Erhalts eines Steuerkraftgefälles zwischen großen und kleinen Gemeinden würde durch die Einbeziehung des Gesamteinkommens am ehesten erreicht.

Bei Höchstbeträgen von 50 000/100 000 DM würde die Umverteilung durch die Umstellung auf den neuen Schlüssel am geringsten ausfallen.

Auch unter Berücksichtigung der Argumente im allgemeinen Teil der Begründung kann der Zielkonflikt durch Anhebung der Höchstbeträge auf 40 000/80 000 DM gelöst werden.

Der Regelung haben die Mehrzahl der neuen Länder und der Deutsche Städtetag zugestimmt. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Landkreistag haben keine Bedenken gegen Höchstbeträge von 32 000/64 000 DM.

Wie in Buchstabe a wird auf die im Statistikjahr gültige Fassung des § 32a Abs. 5 oder 6 EStG verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 5a)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung, die durch eine bereits erfolgte Änderung des Finanzausgleichsgesetzes notwendig wird.

Zu Buchstabe b

Satz 3 wird redaktionell an die Neufassung von § 5b Abs. 2 angepasst. Satz 4 bestimmt, dass die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die neuen Länder und Berlin (Ost) entsprechend der Aufteilung auf die Gemeinden erfolgt. Die Neufassung ist erforderlich, da für die Gemeinden in den neuen Ländern ab 2000 die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten als zusätzliches Schlüsselement aufgenommen wird.

Satz 5 wird durch die Neuregelung in § 5b Abs. 3 ersetzt und kann daher entfallen.

Zu Nummer 3 (§ 5b)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung, die sich aus der Neufassung der Absätze 2 und 3 ergibt.

Zu Buchstabe b

§ 5b Abs. 2 regelt die Verteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer für die alten Länder und Berlin (West). Die Regelung sieht vor, dass sich der neue Schlüssel zu 60 v. H. aus dem aktualisierten Übergangverteilungsschlüssel und zu 40 v. H. aus dem Gewerbekapitalsteueraufkommen zusammensetzt. Im aktualisierten Übergangverteilungsschlüssel wird das Verteilungsverhältnis der Komponenten Gewerbesteueraufkommen und Beschäftigte von 70:30 beibehalten. Für die Gewerbesteuer wird das Jahr 1997 und für die Beschäftigten werden die Jahre 1996 bis 1998 zusätzlich einbezogen. Das Gewerbekapitalsteueraufkommen errechnet sich aus der Summe der Gewerbesteuer-Messbeträge nach dem Gewerbekapital für das Veranlagungsjahr 1995, multipliziert mit dem arithmetischen Mittel der Hebesätze der Jahre 1995 bis 1998, für jede einzelne Gemeinde im jeweiligen Land.

Die Gewerbesteuerstatistik für das Veranlagungsjahr 1995 liefert erstmals und wegen der Abschaffung ab

1998 auch letztmals Informationen über die gemeindscharfe Verteilung der Gewerbekapitalsteuer. Beim Gesetzgebungsverfahren zur Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer 1998 war die Suche nach einer besitzstandwährenden Lösung für den Verteilungsschlüssel ein Schwerpunkt der politischen Bemühungen. Der gewählte, nunmehr neu zu regelnde Übergangsschlüssel war seinerzeit auf Grund der Datenlage die beste Lösung. Dass er eine Besitzstandswahrung nicht leisten konnte, war bekannt.

Es darf unterstellt werden, dass die nunmehr verfügbaren Informationen aus der Gewerbesteuerstatistik, wären sie damals bekannt gewesen, wesentlich, wenn nicht sogar alleine, Grundlage des Verteilungsschlüssels geworden wären.

Die unterschiedlichen Verteilungen des gemeindlichen Umsatzsteueranteils in den alten Ländern nach dem geltenden und dem mangels Verfügbarkeit nicht zum Zuge gekommenen Schlüssel sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Gemeindegroßenklasse (Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern)	Anzahl der Gemeinden	Einnahmen der Gemeinden aus dem Umsatzsteueranteil bei einer Verteilung nach ...				Abweichung ggü. einer Verteilung nach der Gewerbe- kapitalsteuer
		der Gewerbekapitalsteuer (ausschließlich)		dem geltenden Schlüssel		
		1 000 DM	v. H.	1 000 DM	v. H.	1 000 DM
Unter 1 000	2 846	21 191	0,47	25 708	0,57	+ 4 517
1 000 bis unter 3 000 ..	2 406	86 116	1,91	119 856	2,66	+ 33 740
3 000 bis unter 5 000 ..	919	98 740	2,19	173 769	3,06	+ 39 029
5 000 bis unter 10 000 ..	1 041	249 781	5,54	322 846	7,16	+ 73 065
10 000 bis unter 20 000 ..	739	453 122	10,05	538 536	11,94	+ 85 414
20 000 bis unter 50 000 ..	396	710 568	15,76	791 424	17,55	+ 80 856
50 000 bis unter 100 000 ..	94	436 440	9,68	474 367	10,52	+ 37 927
100 000 bis unter 200 000 ..	39	477 469	10,59	447 586	9,93	- 29 883
200 000 und mehr	32	1 975 253	43,81	1 650 588	36,61	-324 665
Insgesamt	8 512	4 508 680	100	4 508 680	100	± 0
Davon						
Steuerschwache Gemeinden	5 148	1 031 586	22,88	1 139 223	25,27	+107 637
Steuerdruchschnittliche Gemeinden	1 603	1 716 454	38,07	1 754 893	38,92	+ 38 439
Steuerstarke Gemeinden	1 761	1 760 640	39,05	1 614 564	35,81	-146 076

Aus dieser Übersicht ergibt sich, dass die Gewerbekapitalsteuerverteilung eine gewichtige Komponente des zukünftigen Verteilungsschlüssels sein muss. Andernfalls würde eine offensichtlich nicht besitzstandwährende Regelung fortgeschrieben.

Andererseits ist die Bezugnahme auf nur ein Veranlagungsjahr (das Statistikjahr 1995) unter Umständen bei einzelnen Gemeinden von Zufälligkeiten geprägt. Des-

halb ist es sinnvoll, den alten Schlüssel auf aktueller Basis auch weiterhin als Komponente zu berücksichtigen. In ihn geht zu 70 % das durchschnittliche Gewerbesteueraufkommen der Jahre 1990 bis 1997 ein, das auch die Gewerbekapitalsteuer umfasst.

Die Verteilungswirkungen des neuen Schlüssels (mit mehreren Varianten) im Vergleich zum alten sind den folgenden Übersichten zu entnehmen.

Gemeindegrößenklasse (Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern)	Anzahl der Gemeinden	Abweichung der Einnahmen der Gemeinden aus dem Umsatzsteueranteil bei einer Gewichtung der Gewerbesteuer mit ... v.H. von einer Verteilung nach dem geltenden Schlüssel					
		10	20	30	40	50	60
		- v.H. -					
Unter 1 000.....	2 846	-1,71	-3,33	-4,94	- 6,54	- 8,15	- 9,75
1 000 bis unter 3 000.....	2 406	-2,91	-5,78	-8,63	-11,46	-14,28	-17,09
3 000 bis unter 5 000.....	919	-2,72	-5,59	-8,46	-11,32	-14,17	-17,02
5 000 bis unter 10 000.....	1 041	-2,06	-4,32	-6,58	- 8,86	-11,14	-13,43
10 000 bis unter 20 000.....	739	-1,31	-2,88	-4,46	- 6,06	- 7,66	- 9,28
20 000 bis unter 50 000.....	396	-1,01	-2,01	-3,02	- 4,03	- 5,05	- 6,07
50 000 bis unter 100 000.....	94	-0,82	-1,58	-2,34	- 3,12	- 3,90	- 4,70
100 000 bis unter 200 000.....	39	+0,94	+1,58	+2,21	+ 2,85	+ 3,48	+ 4,12
200 000 und mehr.....	32	+1,76	+3,71	+5,67	+ 7,64	+ 9,62	+11,61
Insgesamt.....	8 512	± 0	± 0	± 0	± 0	± 0	± 0
Davon							
Steuerschwache Gemeinden.....	5 148	-1,03	-1,94	-2,86	- 3,78	- 4,71	- 5,65
Steuerdurchschnittliche Gemeinden.....	1 603	-0,20	-0,40	-0,61	- 0,82	- 1,04	- 1,26
Steuerstarke Gemeinden.....	1 761	+0,94	+1,80	+2,68	+ 3,56	+ 4,45	+ 5,35
		- 1 000 DM -					
Unter 1 000.....	2 846	- 440	- 855	- 1 269	- 1 682	- 2 095	- 2 505
1 000 bis unter 3 000.....	2 406	- 3 486	- 6 922	-10 339	- 13 739	- 17 120	- 20 483
3 000 bis unter 5 000.....	919	- 3 753	- 7 704	-11 649	- 15 590	- 19 525	- 23 455
5 000 bis unter 10 000.....	1 041	- 6 639	-13 932	-21 251	- 28 597	- 35 969	- 43 367
10 000 bis unter 20 000.....	739	- 7 056	-15 513	-24 033	- 32 616	- 41 262	- 49 971
20 000 bis unter 50 000.....	396	- 8 006	-15 927	-23 890	- 31 897	- 39 946	- 48 039
50 000 bis unter 100 000.....	94	- 3 897	- 7 476	-11 105	- 14 785	- 18 516	- 22 298
100 000 bis unter 200 000.....	39	+ 4 222	+ 7 059	+ 9 898	+ 12 740	+ 15 586	+ 18 435
200 000 und mehr.....	32	+29 056	+61 270	+93 640	+126 165	+158 846	+191 683
Insgesamt.....	8 512	± 0	± 0	± 0	± 0	± 0	± 0
Davon							
Steuerschwache Gemeinden.....	5 148	-11 709	-22 088	-32 540	- 43 065	-53 663	- 64 334
Steuerdurchschnittliche Gemeinden.....	1 603	- 3 473	- 7 042	-10 686	- 14 403	-18 194	- 22 060
Steuerstarke Gemeinden.....	1 761	+15 182	+29 131	+43 226	+ 57 468	+71 857	+ 86 393

Die Übersichten zeigen, dass die gebotene Berücksichtigung der Gewerbesteuer im Schlüssel mit steigendem Gewicht zu zunehmenden Umverteilungen, in der Regel von den bisher bevorteilten kleinen bzw. steuerschwachen Gemeinden zu den großen bzw. steuerstarken Gemeinden, führt. Allerdings ergeben sich bei einzelgemeindlicher Betrachtung höchst eigenständige Auswirkungen, die die jeweilige kommunale Wirtschaftsstruktur widerspiegeln und die von den Durchschnittsergebnissen der Gemeindegrößenklasse und Steuerkraftgruppe z. T. erheblich abweichen.

Der Gewichtungsanteil von 40 v.H. bildet einen ausgewogenen Ausgleich der unterschiedlichen Interessen zwischen den Städten und Gemeinden, deren Benachteiligung in 1998 und 1999 ab 2000 abgemildert wird und denen, deren Überkompensation teilweise abgebaut wird.

Eine einheitliche Haltung der alten Länder und der kommunalen Spitzenverbände zu diesem Gewichtungsanteil ist nicht erkennbar. Der Regelung wurde – der jeweiligen Betroffenheit durch die Verteilungswirkungen folgend – teils zugestimmt, teils wurden höhere, teils geringere

Anteile befürwortet. Der Deutsche Städtetag befürwortet ein höheres, der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Landkreistag hingegen ein geringeres Gewicht der Gewerbesteuer im Verteilungsschlüssel.

Der Gewichtung der Komponenten Gewerbesteueraufkommen und Beschäftigte im aktualisierten Übergangsverteilungsschlüssel im Verhältnis 70:30 haben die Länder mit einer Ausnahme nicht widersprochen, auch die kommunalen Spitzenverbände haben keine Einwendungen erhoben.

Die Regelung zum Härtefallfonds zum Ausgleich besonderer finanzieller Nachteile einzelner Gemeinden als Folge des Ersatzes der Gewerbesteuer durch die Beteiligung an der Umsatzsteuer bleibt auch weiterhin bestehen. Ihre Notwendigkeit wird bei der Umstellung auf den endgültigen Verteilungsschlüssel zu prüfen sein. Bereits jetzt machen lediglich zwei Länder von der Möglichkeit Gebrauch, Härtefälle über einen nach Landesrecht zu verteilenden Fonds zu berücksichtigen. In den übrigen Ländern werden solche Fälle im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs aufgefangen.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 regelt die Verteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer für die neuen Länder und Berlin (Ost). Dieser Verteilungsschlüssel beruht im Gegensatz zu den alten Ländern lediglich auf der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und dem Aufkommen an Gewerbeertragsteuer, da die Gewerbesteuer in den neuen Ländern nie erhoben wurde. Der Verteilungsschlüssel ist insofern aktualisiert, als nunmehr die Gewerbesteuer für das Jahr 1997 und erstmals die Anzahl der Beschäftigten für die Jahre 1996 bis 1998 in die Berechnungen eingehen. Die Gewichtung erfolgt wie in den alten Ländern im Verhältnis 70:30. Damit wird die Berechnung des Schlüssels für die neuen Länder soweit wie möglich an die für die alten Länder angeglichen.

Durch die Einbeziehung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den aktualisierten Verteilungsschlüssel für die neuen Länder profitieren in erster Linie kleine und steuerschwache bzw. steurdurchschnittliche Gemeinden. Das entspricht den Verteilungswirkungen, die 1998 und 1999 auch für die Gemeinden in den alten Ländern zu beobachten waren. Die Verteilungswirkungen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Bei den Beratungen zum Gesetz zur Datenermittlung für den Gemeindeanteil am Umsatzsteueraufkommen wurde 1998 der Wille der Länder, insbesondere einer Mehrheit der neuen Länder, erkennbar, die Beschäftigten als Komponente des Verteilungsschlüssels vorzusehen. Diesem Willen wird mit dem vorliegenden Entwurf Rechnung getragen. Damit werden auch die Voraussetzungen für einen bundeseinheitlichen Schlüssel geschaffen, der ab dem Jahr 2003 in Kraft treten soll. Beim Übergang auf den endgültigen Schlüssel werden die jetzt eintretenden Umverteilungswirkungen auf Gemeindeebene wahrscheinlich wieder zurückgeführt, wenn die Bilanzdaten

Gemeindegrößenklasse (Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern)	Anzahl der Gemeinden	Abweichung der Einnahmen der Gemeinden aus dem Umsatzsteueranteil nach dem aktualisierten Schlüssel von den Einnahmen nach dem geltenden Schlüssel	
		1 000 DM	± v. H.
Unter 1 000	3 778	+ 6 140	+15,07
1 000 bis unter 3 000	1 210	+10 779	+15,57
3 000 bis unter 5 000	364	+ 4 775	+10,28
5 000 bis unter 10 000	204	+ 6 471	+11,50
10 000 bis unter 20 000	110	+ 1 808	+ 2,42
20 000 bis unter 50 000	83	+ 3 979	+ 3,13
50 000 bis unter 100 000	13	+ 869	+ 1,74
100 000 bis unter 200 000	5	- 4 986	- 9,25
200 000 und mehr	8	-29 835	-10,77
Insgesamt	5 775	± 0	± 0
Davon			
Steuerschwache Gemeinden	4 344	+14 278	+ 7,34
Steurdurchschnittliche Gemeinden	555	+ 6 381	+ 2,66
Steuerstarke Gemeinden	876	-20 659	- 5,72

„Sachanlagen“, „Vorräte“ sowie „Löhne und Gehälter“ Eingang in die Schlüsselmerkmale finden.

Dies gilt umso mehr, falls die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den endgültigen Schlüssel nicht oder mit einem geringeren Anteil eingehen sollte.

Der Regelung haben die Mehrzahl der neuen Länder sowie der Deutsche Städte- und Gemeindebund zugestimmt. Der Deutsche Städtetag fordert hingegen, auf die Einbeziehung der Beschäftigten in den Schlüssel zu verzichten.

Zu Buchstabe d und e

Die Bestimmungen von Absatz 4 (vom Statistischen Bundesamt zu erstellende Modellrechnungen) werden durch die Neuregelungen in den Absätzen 2 und 3 im einzelnen umgesetzt. Absatz 4 kann daher entfallen. Buchstabe e enthält eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 5d Abs. 6)

Bei der Verteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer sieht § 5d Abs. 5 vor, dass das Statisti-

sche Bundesamt zur Vorbereitung der Umstellung auf den endgültigen, fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssel im Rahmen der Gewerbesteuerstatistik 1998 Modellrechnungen unter Einbeziehung der in den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten durchführt. Zu diesen Daten gehören die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne die Beschäftigten von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen aus der Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit. Ferner werden von allen gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen Angaben zu den Sachanlagen nach § 247 Abs. 2, § 266 Abs. 2 Posten A.II. HGB, zu den Vorräten nach § 266 Abs. 2 Posten B.I. HGB sowie zu den Löhnen und Gehältern nach § 275 Abs. 2 Posten 6 Buchstabe a HGB herangezogen. Nach Auswertung der Ergebnisse dieser Berechnungen sind in einem anschließenden Gesetzgebungsverfahren die zur Ermittlung der einzelgemeindlichen Schlüsselzahlen erforderlichen Definitionen und das Verhältnis dieser Merkmale zueinander, welche für die Gesamtheit aller Gemeinden Gültigkeit haben, festzulegen.

Wegen der interkommunalen Verteilungswirkungen, die aus dem Wechsel vom Übergangsschlüssel zum endgültigen Verteilungsschlüssel resultieren, müssen die kommunalen Spitzenverbände Gelegenheit haben, zu den Ergebnissen der Modellrechnungen Stellung zu beziehen. Dies wird ihnen nur möglich sein, wenn sie Informationen über die bis auf Gemeindeebene disaggregierten Ergebnisse der Modellrechnungen erhalten. Dies gilt umso mehr, als mit Berücksichtigung betrieblicher Schlüsselmerkmale wie Sachanlagen, Vorräte und Löhne und Gehälter ein wirtschaftsbezogenes Äquivalent für den Wegfall der Gewerkekapitalsteuer Eingang in den endgültigen Verteilungsschlüssel finden wird. Die Gemeinden und ihre Spitzenverbände müssen daher über sämtliche Informationen zu den Schlüsselmerkmalen auf Gemeindeebene verfügen.

Da die Tabellen auf Gemeindeebene Angaben enthalten können, die nach den Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes geheimzuhalten sind, ist eine Regelung erforderlich, die die Weitergabe der Berechnungen an die kommunalen Spitzenverbände und die Gemeinden ermöglicht und diese zugleich zur Geheimhaltung verpflichtet.

Dieses wird durch die vorgesehene Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes (neuer Absatz 6) sichergestellt. Somit werden die kommunalen Spitzenverbände während des Gesetzgebungsverfahrens zur Ausgestaltung des endgültigen Verteilungsschlüssels in die Lage versetzt, sachgerecht und detailgenau an der Ausgestaltung der Schlüssel mitzuwirken.

Die Vorschrift stellt sicher, dass die Daten ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt werden. Durch die Regelung in Satz 6 wird sichergestellt, dass die mit dem Verteilungsschlüssel befassten Stellen in den Gemeinden und bei den kommunalen Spitzenverbänden die Angaben erhalten können, zugleich aber verpflichtet sind, diese Daten so zu sichern, dass sie anderen Stellen der Verwaltung gegenüber geheimgehalten werden. Die kommunalen Spitzenverbände müssen dem Statistischen Bundesamt die zur Geheim-

haltung besonders verpflichteten Personen benennen, an die die Tabellen übersandt werden dürfen.

Diese Regelung übernimmt das bereits im Rahmen der Modellrechnungen zur Überprüfung des Übergangsschlüssels praktizierte Verfahren.

Die Datenübermittlung an die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern ist bereits im Steuerstatistikgesetz bzw. im Sozialgesetzbuch Drittes Buch geregelt. Die Notwendigkeit einer Änderung ergibt sich daher nur mit Blick auf die Gemeinden und ihre Verbände.

Zu Nummer 5 (§ 5e)

Die Möglichkeit, dass die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung auf die Obersten Finanzbehörden eines Landes übertragen wird, wird einheitlich für das Gemeindefinanzreformgesetz im neuen § 8 geregelt. Sie ist daher in § 5e Abs. 2 nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Zu Buchstabe a bis c

Als Ersatz für die Nichterhebung der Gewerkekapitalsteuer haben Bund und neue Länder in 1997 und 1998 auf Einnahmen aus der von den Gemeinden in den neuen Ländern abzuführenden Gewerbesteuerumlage verzichtet. Die dazu in § 6 Abs. 3a getroffene Regelung kann daher ab 1999 im Wege einer Gesetzesbereinigung entfallen (Buchstabe b), Buchstaben a) und c) enthalten redaktionelle Anpassungen an den Wegfall von Absatz 3a.

Zu Buchstabe d

Durch die Änderung soll aus der Rechtsverordnungsermächtigung für die Bundesregierung eine solche für das Bundesministerium der Finanzen werden. Die Ermächtigung bezieht sich auf die Festlegung der Erhöhungszahl für den Vervielfältiger zur Ermittlung der Gewerbesteuerumlage, über die die Gemeinden in den alten Ländern an der Länderfinanzierung der Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit“ beteiligt werden. Die Erhöhungszahl ergibt sich aus der jeweils aktuellsten Steuerschätzung für das kommende Jahr. Die Rechtsverordnung wurde in den vergangenen Jahren stets im Einvernehmen mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden erlassen. Zu politischen Diskussionen ist es dabei nicht gekommen. Vor diesem Hintergrund ist eine Rechtsverordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen ausreichend.

Zu Nummer 7 (neuer § 8)

Die Möglichkeit der Übertragung der Rechtsverordnungsermächtigung durch die Landesregierungen auf die Obersten Finanzbehörden der Länder führt zu einer Verwaltungsvereinfachung bei den Ländern. Damit wird eine Anregung der Länder aufgegriffen. Eine entsprechende Regelung in § 5e Abs. 2 (Überweisung des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen) hat sich bewährt und wird daher auf das gesamte Gemeindefinanzreformgesetz ausgedehnt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, eine aktuelle Neufassung des Gemeindefinanzreformgesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen. Nach den zahlreichen Änderungen der vergangenen Jahre – insbesondere der Beteiligung der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen – ist eine Neufassung, die zuletzt 1995 erfolgte, geboten. Die Neufassung kann dann an die neue Rechtschreibung angepasst werden.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 744. Sitzung am 5. November 1999 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäss Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe e

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe e ist wie folgt zu fassen:

,e) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Überprüfung der Verteilungsschlüssel nach Absatz 2 und 3 und zur Verteilung der 20 vom Hundert des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach Absatz 2 Satz 5 sowie des Verteilungsschlüssels nach § 5a Abs. 2, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit Ergebnissen der hierzu vom Statistischen Bundesamt durchgeführten Berechnungen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt den Gemeinden und ihren Spitzenverbänden auf Landes- und Bundesebene übermittelt werden.“

bb) In Satz 6 werden die Wörter „Absatz 4“ durch die Wörter „Absatz 2 und 3 sowie § 5a Abs. 2 und der Verteilung der 20 vom Hundert des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.“

Begründung

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen durch den Entwurf.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. § 5e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Berichtigung von Fehlern gilt § 4 entsprechend.“

Begründung

§ 4 Gemeindefinanzreformgesetz ermöglicht eine Berichtigung der Schlüsselzahl einer Gemeinde für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Falle der Fehlerhaftigkeit des Schlüssels. Danach können Korrekturen im laufenden Regelungszeitraum abgewickelt werden. Auch bei der Verteilung des Umsatzsteueranteils der Gemeinden besteht die Notwendigkeit, Abrechnungsfehler im laufenden Abrechnungszeitraum einfach korrigieren zu können. Eine ausdrückliche Ermächtigung hierzu spricht das Gesetz bislang nicht aus. Der vorgeschlagene § 5e Abs. 3 GFRG stellt klar, dass diese Möglichkeit auch bei der Umsatzsteuer besteht.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

